



Stadt Augsburg

Ü20-PV-Anlagen

FAQs



Gefördert durch:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit



NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Ansprechpartner

Johanna Rügamer
Klimaschutzmanagement für den Wirtschaftsraum Augsburg
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg

Tel.: (0821) 3102-2423

E-Mail: johanna.ruegamer@lra-a.bayern.de

Umsetzung

Mit der Umsetzung und Zusammenstellung der Fragen wurde die Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie, Landesverband Franken e.V. beauftragt.

Bildnachweis

Titelblatt: ©anweber / Fotolia 24434435

Stand

Basierend auf der aktuellen EEG-Rechtslage per 15.07.2020.

Auch nach 20 Jahren sind die meisten netzgekoppelten Photovoltaikanlagen noch in einem guten, dem Alter entsprechenden Zustand. Sie liefern weiterhin gute Erträge und können daher voraussichtlich noch zehn bis 15 Jahre weiterbetrieben werden. Nachfolgend beantworten wir die wichtigsten Fragen rund um „Ü20-PV-Anlagen“. Dabei beschränken wir uns im Wesentlichen auf kleine und kleinste PV-Anlagen („Einfamilienhausbereich“) mit einer Nennleistung bis zu 10 kWp.

FAQs:

1. Welche Möglichkeiten gibt es für meine PV-Anlagen nach Ende der Vergütungszeit?	2
2. Wie lange wird die Einspeisevergütung bezahlt?	2
3. Welche PV-Anlagen sind wann betroffen?.....	3
4. Bleiben die Anlagen nach Förderende EEG-Anlagen?.....	3
5. Wie viele PV-Anlagen sind betroffen?.....	3
6. Kann ich nicht einfach meine alte Anlage als neue Anlage anmelden?.....	3
7. Kann ich weiter einspeisen? Was hat es mit der „wilden Einspeisung“ auf sich?	3
8. Volleinspeisung oder Überschusseinspeisung?.....	4
9. Was ändert sich im Zählerschrank? Wie geht ein Umbau zur Eigenversorgung? Kosten?.....	4
10. Wie hoch ist mein „natürlicher“ Eigenverbrauch? Wie kann ich ihn erhöhen?	4
11. Wofür benötige ich einen zusätzlichen Erzeugungszähler?	5
12. Die EEG-Umlage betrifft mich doch nicht, oder?	5
13. Welche der Möglichkeiten lohnen sich aus aktueller Sicht wirtschaftlich?	5
14. Was haben meine PV-Anlage und ich mit dem MaStR zu tun?.....	6
15. Was sollte die technische Kontrolle der PV-Anlage beinhalten?	6
16. Welche Betriebskosten fallen beim Weiterbetrieb an?.....	6
17. Keine Förderung mehr ab 01.01.2021, wann soll/muss ich aktiv werden?	7
18. Was kann ich jetzt schon tun, wenn ich betroffen bin?.....	7
19. Ändert sich die Gesetzeslage noch vor Ende 2020?	7
20. Welche Erleichterungen wird die Umsetzung der EU-Energie-Richtlinie bringen?	7
21. Wo erhalte ich weitere Informationen zu den Möglichkeiten?	8

1. Welche Möglichkeiten gibt es für meine PV-Anlagen nach Ende der Vergütungszeit?

Grundsätzlich sind viele Möglichkeiten für einen Weiterbetrieb denkbar.

- a) Am häufigsten werden die Anlagen wohl auf **Eigenversorgung** umgestellt, um den erzeugten Solarstrom zukünftig selbst nutzen zu können. Typischerweise können rund 30 % des Solarstroms direkt in Haus oder Wohnung genutzt werden. Dabei wird der Anschluss der PV-Anlage im Zählerschrank umgeklemmt, um den Strom vorrangig in das Haus zu leiten.
- b) Der Anteil des selbstgenutzten Stroms kann mit der **Installation eines Batteriespeichers** weiter erhöht werden, typischerweise werden dann rund 60 % Eigenversorgung erreicht. Für eine Speicher-Nachrüstung einer alten PV-Anlage eignet sich ein AC-Speicher besonders, der an das 230V-Hausstromnetz angeschlossen werden und nicht in die Gleichstromtechnik der PV-Anlage eingreift.
- c) Weitere Möglichkeiten zur **Steigerung des Eigenversorgungsanteils** sind möglich und auch in Kombination umsetzbar: Neben der Betankung eines Elektrofahrzeugs, das tagsüber zuhause zur Verfügung steht ist auch die Nutzung einer Wärmepumpe möglich, mit der dann Solarstrom zur Warmwasserbereitung eingesetzt werden kann.
- d) Da aufgrund der aktuellen Rechtslage die Einspeisung des restlichen Stroms ins Stromnetz nicht rentabel möglich ist, kann eine Anlage in den Varianten a) bis c) als **„Nulleinspeise-Anlage“** realisiert werden. Der überschüssige Strom wird dann einfach abgeregelt; für diese Funktion ist jedoch ein recht neuer Wechselrichter notwendig. Für eine einfache Weiter-Einspeisung ins Stromnetz fehlt derzeit (noch?) die Rechtsgrundlage.
- e) Ist eine Eigenversorgung nach a) bis c) nicht gewünscht oder nicht möglich (z.B. bei einer PV-Anlage auf einem angemieteten Dach), so ist auch ein Verkauf des gesamten erzeugten Solarstroms an einen Stromhändler möglich, im EEG wird diese Möglichkeit als **„Sonstige Direktvermarktung“** bezeichnet. Hohe technische Anforderungen und Kosten machen das für kleine Anlagen unter 10 kWp jedoch derzeit unrentabel.
- f) Auch ein Umbau der PV-Anlage auf **Inselbetrieb**, also völlig ohne Anschluss ans Stromnetz, ist denkbar, aber ebenfalls schwierig umzusetzen. So kann eine kleine PV-Anlage beispielsweise direkt an einen speziellen Heizstab am Warmwasserspeicher angeschlossen werden und zur Warmwasserbereitung genutzt werden.
- g) Ein **Abbau** mit Verschrottung der Anlage (oder Weiterverkauf der Komponenten als Ersatzteile) ist die letzte Möglichkeit, die aber nur in Betracht gezogen werden sollte, wenn die PV-Anlage defekt ist. Auf der freiwerdenden Fläche kann dann eine neue PV-Anlage aufgebaut werden.

2. Wie lange wird die Einspeisevergütung bezahlt?

Die gesetzliche Einspeisevergütung gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für Photovoltaikanlagen wird für 20 Jahre (zzgl. Inbetriebnahmejahr) gezahlt. Im originalen Gesetzestext des § 9 Abs. 1 EEG 2000 ist das wie folgt formuliert: *„Die Mindestvergütungen nach §§ 4 bis 8 sind für neu in Betrieb genommene Anlagen jeweils für die Dauer von 20 Jahren ohne Berücksichtigung des Inbetriebnahmejahres zu zahlen, soweit es sich nicht um Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft handelt.“*

3. Welche PV-Anlagen sind wann betroffen?

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) trat am 01.04.2000 in Kraft. Für netzgekoppelte PV-Anlagen, die zwischen dem 01.04.2000 und dem 31.12.2000 in Betrieb genommen wurden, endet der Förderzeitraum am 31.12.2020. PV-Anlagen, die vor dem 01.04.2000 noch zu Zeiten des Stromeinspeisegesetzes (StrEG) in den 90er Jahren und in den ersten drei Monaten des Jahres 2000 in Betrieb genommen wurden, erhielten als „Altanlagen“ das gesetzliche Inbetriebnahmedatum 01.04.2000. Im originalen Gesetzestext des § 9 Abs. 1 EEG 2000 ist das wie folgt formuliert: „Für Anlagen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen worden sind, gilt als Inbetriebnahmejahr das Jahr 2000.“ Auch für diese PV-Anlagen endet der Förderzeitraum am 31.12.2020. Für PV-Anlagen mit Inbetriebnahme im Jahr 2001 endet der Förderzeitraum am 31.12.2021, für die Folgejahre verhält es sich entsprechend.

4. Bleiben die Anlagen nach Förderende EEG-Anlagen?

Ja, die Ü20-PV-Anlagen bleiben auch nach Ende der Vergütungszeit Anlagen im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Es entfällt nur die geförderte Einspeisevergütung, andere Bausteine wie die Anschlusspflicht der Netzbetreiber und die prinzipielle Abnahmepflicht des erzeugten Solarstroms bleiben auch nach Förderende erhalten.

5. Wie viele PV-Anlagen sind betroffen?

In den 1990er-Jahren wurden Photovoltaikanlagen mit einer Nennleistung von ca. 70 MWp installiert, im Jahr 2000 waren es ca. 45 MWp. Kumuliert bis Jahresende 2000 waren insgesamt ca. 18.000 PV-Anlagen mit einer Nennleistung von insgesamt ca. 115 MWp installiert. Die durchschnittliche Anlagengröße beträgt ca. 3,9 kWp. Jahr für Jahr erreichen weitere PV-Anlagen das Ende des EEG-Vergütungszeitraums: Bis zum Jahresende 2024 sind insgesamt ca. 90.000 Photovoltaikanlagen mit einer Nennleistung von ca. 1.100 MWp betroffen. Die durchschnittliche Anlagengröße der PV-Anlagen des Jahres 2004 beträgt 7,1 kWp und liegt damit immer noch im „einstelligen“ kWp-Bereich.

6. Kann ich nicht einfach meine alte Anlage als neue Anlage anmelden?

Nein. Die Idee ist zwar verlockend, aber wenn der 20jährige Vergütungszeitraum (plus Inbetriebnahmejahr) beendet ist, dann ist Schluss: Das Inbetriebnahmedatum der Anlage (= Solarmodul) ist entscheidend. Und dieses Inbetriebnahmedatum „klebt“ fest am Solarmodul und kann (und darf) durch eine erneute Anmeldung nicht erneuert werden.

7. Kann ich weiter einspeisen? Was hat es mit der „wilden Einspeisung“ auf sich?

Nein. Das weitere Einspeisen wäre zwar einfach, ist aber gemäß derzeitiger Rechtslage nicht möglich und wäre eine sogenannte „wilde Einspeisung“. Problem 1: Der bisherige Abnehmer (Netzbetreiber) ist nicht mehr zuständig. Problem 2: Es gibt (derzeit) noch keine Einspeisevergütung für Ü20-PV-Anlagen. Problem 3: In § 21b EEG 2017 ist eine abschließende Aufzählung enthalten, welcher Kategorie der eingespeiste Strom entsprechen muss:

Die bisherige Kategorie „Verkauf an Netzbetreiber“ ist mit Ablauf der EEG-Förderung nicht mehr zutreffend. Die weiteren Kategorien „Freiflächenanlagen“ und „Mieterstrom“ sind per se nichtzutreffend. Somit bleibt als einzige Alternative die Kategorie „Sonstige Direktvermarktung“.

Die „Sonstige Direktvermarktung“ nach § 21a EEG 2017 erfordert eine Bilanzierung der Ist-Einspeisung, vgl. § 21b Abs.1 EEG 2017, mit Viertelstundenmessung, vgl. § 21b Abs. 3 EEG 2017, und Fernsteuerbarkeit, vgl. § 20 Abs. 2 EEG 2017. Diese vergleichsweise teuren Messkosten (Viertelstundenmessung) und die (nachzurüstende) Fernsteuerbarkeit der PV-Anlage sind für kleine und kleinste PV-Anlagen wirtschaftlich nicht darstellbar.

8. Volleinspeisung oder Überschusseinspeisung?

Bis auf wenige Ausnahmen wird der erzeugte Solarstrom bei den alten PV-Anlagen komplett in das Stromnetz eingespeist (Volleinspeisung gemäß Messkonzept „MK A1“ des vbew¹, z.B. mit zwei Einrichtungszählern für Bezug und Lieferung oder mit einem elektronischen Zweirichtungszähler). Damit der Solarstrom eigenverbraucht werden kann, muss die PV-Anlage auf eine Überschusseinspeisung umgerüstet werden (gemäß Messkonzept „MK A2“ oder „MK A3“ des vbew). Diese beiden Messkonzepte unterscheiden sich nur durch eine zusätzliche Erzeugungsmessung beim MK A3. Diese ist erforderlich, wenn für den eigenverbrauchten EE-Strom die (ggf. reduzierte) EEG-Umlage abzuführen ist (siehe auch Frage 12).

WICHTIG: Der Wechsel von Volleinspeisung zu Überschusseinspeisung ist KEINE neue Inbetriebnahme der PV-Anlage, und daher ist KEINE Ertüchtigung des/der Wechselrichter/s bzw. des Netzanschlusses gemäß der aktuellen Anwendungsregel VDE-AR-N 4105:2018-11 erforderlich.

9. Was ändert sich im Zählerschrank? Wie geht ein Umbau zur Eigenversorgung? Kosten?

Bisher wird bei fast allen PV-Altanlagen der gesamte erzeugte Solarstrom in das Stromnetz abgegeben und vergütet (Volleinspeisung). Nach dem Umbau auf Eigenversorgung fließt der Strom zuerst in den eigenen Haushalt und nur der restliche, übrige Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist (Überschusseinspeisung). Typischerweise können so rund 30 % des Solarstroms selbst verbraucht werden und ca. 70 % werden ins Netz abgegeben.

Konkret wird die Stromleitung am Einspeisepunkt im Zählerkasten neu verkabelt, damit zukünftig nach dem Stromzähler des Haushaltes eingespeist wird. Der bisherige PV-Einspeisezähler bleibt als PV-Erzeugungszähler erhalten. Empfehlenswert ist ein Check der PV-Anlage (Kosten ca. 200 Euro), der Umbau kostet typischerweise ca. 500 Euro. Es kann aber auch deutlich teurer werden, da die Kosten von den Gegebenheiten vor Ort abhängen. Gegebenenfalls steht bei diesem Umbau auch eine Ertüchtigung z.B. des Zählerschranks an.

10. Wie hoch ist mein „natürlicher“ Eigenverbrauch? Wie kann ich ihn erhöhen?

Jeder Fall ist individuell und hängt von der erzeugten Strommenge der PV-Anlage und dem Jahresverbrauch des Haushalts ab. Als Faustwert kann gelten: Der „natürliche“

¹ <https://www.e-netzeallgaeu.de/media/VBEW-Messkonzepte.pdf>

Eigenverbrauch liegt bei ca. 30 % des erzeugten Solarstroms und kann durch einen Speicher auf ca. 60 % erhöht werden. Eine individuelle und genauere Betrachtung liefern folgende Online-Tools:

Unabhängigkeitsrechner der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin: Mit dem Unabhängigkeitsrechner können Sie überschlägig abschätzen, welchen Eigenverbrauchsanteil und die Autarkiegrad Sie mit Ihrer PV-Anlage – mit und ohne Speicher – erreichen können.

Link: <https://pvspeicher.htw-berlin.de/unabhaengigkeitsrechner/>

Solarrechner der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen: Mit diesem Solarrechner können Sie überschlägig abschätzen, wie viel Solarstrom aus Ihrer Photovoltaikanlage – mit oder ohne Batteriespeicher – im Haushalt und mit einem E-Auto genutzt werden kann.

Link: <https://www.verbraucherzentrale.nrw/solarrechner>

Eigenverbrauchsrechner: Dieses Online-Tool berechnet den Eigenverbrauchsanteil bei der Wärmegewinnung aus Solarstrom (Power-to-Heat).

Link: <https://www.eigenverbrauchsrechner.ch/Expertenmodus.aspx>

11. Wofür benötige ich einen zusätzlichen Erzeugungszähler?

Der zusätzliche Erzeugungszähler (vgl. Messkonzept „MK A3“) ist zur Erfassung des Eigenverbrauchs – als Differenz aus Erzeugung und Einspeisung – für das Abführen der (reduzierten) EEG-Umlage erforderlich (s. Frage 12).

12. Die EEG-Umlage betrifft mich doch nicht, oder?

Die EEG-Umlage wird zur Finanzierung der Einspeisevergütung für EE-Anlagen auf jede „endverbrauchte“ Kilowattstunde Strom erhoben (abgesehen von den von der EEG-Umlage befreiten Industriebetrieben). Auf eigenverbrauchten EE-Strom wird eine reduzierte, 40%ige EEG-Umlage erhoben, vgl. § 61 EEG 2017 Abs. 1 und § 61b EEG 2017.

Während der 20jährigen (plus Inbetriebnahmejahr) Förderdauer des EEG wird der „kleine Eigenverbrauch“ privilegiert: Der Eigenverbrauch aus EE-Anlagen mit einer Nennleistung bis 10 kWp ist für max. 10 MWh/Jahr (ab Inbetriebnahme für 20,x Jahre) von der Zahlung der 40%igen EEG-Umlage befreit, vgl. § 61a Nr. 4 EEG 2017. Mit dem Ende der EEG-Vergütung endet diese Privilegierung des Eigenverbrauchs und bei Ü20-PV-Anlagen muss – zumindest nach derzeitiger Rechtslage – die 40%ige EEG-Umlage auf den eigengenutzten PV-Strom abgeführt werden.

Ausblick: Die neue EU-Regelung zur Eigenversorgung mit EE-Strom sieht vor, dass eigenerzeugte Elektrizität (zumindest aus Anlagen mit einer Nennleistung bis 30 kW) keinen Abgaben, Umlagen oder Gebühren unterworfen sein darf (vgl. Art. 21 Abs. 2 a) ii) EE-Richtlinie). Wann und in welcher Form diese EE-Richtlinie in deutsches Recht überführt wird, ist derzeit nur begrenzt absehbar: Die Umsetzungsfrist läuft bis zum 30.06.2021.

13. Welche der Möglichkeiten lohnen sich aus aktueller Sicht wirtschaftlich?

Die Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) e.V. hat gemeinsam mit dem Solarenergie Förderverein Deutschland (SFV) e.V. Anfang dieses Jahres ein Gutachten zum

Weiterbetrieb von Ü20-PV-Anlagen erstellt. Darin wurden die wichtigsten Möglichkeiten auch wirtschaftlich detailliert betrachtet. Das Fazit: Unter momentanen Randbedingungen ist bei einer Anlagenleistung von zwei bis drei kWp keine der wichtigsten Möglichkeiten wirtschaftlich lukrativ. Alle Möglichkeiten können die Kosten für Anlagenumbau und laufenden Kosten des Betriebs (vor allem bei der Direktvermarktung) nicht wieder „reinholen“. Hier bleibt zu hoffen, dass eine EEG-Änderung im Herbst die Rahmenbedingungen noch verbessert.

Link: https://www.dgs.de/fileadmin/newsletter/2020/KTBL_Gutachten_SFV_DGS_GGSC.pdf

14. Was haben meine PV-Anlage und ich mit dem Marktstammdatenregister zu tun?

Das Marktstammdatenregister (MaStR) soll „Daten für die Energiewende“ bereitstellen. Die Liberalisierung der Energiewirtschaft und die Energiewende erfordern eine umfassende, einheitliche und zuverlässige Datengrundlage. Insbesondere im Strommarkt ist die Erzeugungslandschaft durch eine sehr große Zahl von kleinen und kleinsten Anlagen gekennzeichnet. In das MaStR müssen daher alle Erzeugungsanlagen, Anlagenbetreiber, Netzbetreiber, Energielieferanten eingetragen werden. Die Frist für neue EE-Anlagen beträgt einen Monat nach Inbetriebnahme. Bestandsanlagen – also auch Ü20-PV-Anlagen und deren Betreiber – müssen bis spätestens 31.01.2021 im MaStR eingetragen sein.²

15. Was sollte die technische Kontrolle der PV-Anlage beinhalten?

Die Daten aus dem Anlagenmonitoring (hilfsweise vom Einspeisezähler abgelesene Monats- und Jahreserträge) liefern erste Hinweise auf Langzeitdegradation und/oder (Teil-)Ausfälle von Strings der PV-Anlage. Die regelmäßige Kontrolle der PV-Anlage ist bereits während der Betriebszeit sinnvoll und erforderlich – spätestens der 20. Geburtstag der PV-Anlage sollte zum Anlass genommen werden, eine technische Prüfung der Anlage durchzuführen:

Wesentlicher Bestandteil dieser Prüfung ist eine Sichtkontrolle des Allgemeinzustands der beteiligten Komponenten, vom Dachzustand über die Unterkonstruktion und die Solarmodule sowie die Leitungen und die Steckverbinder, die Wechselrichter, mögliche Verschmutzung, etc. Dazu gehört die Überprüfung der elektrischen Sicherheit durch eine sogenannte „Wiederholungsmessung“ mit der Erfassung der Leerlaufspannung $U_{(oc)}$, des Kurzschlussstroms $I_{(sc)}$ und des Isolationswiderstands $R_{(iso)}$.

Weitere Untersuchungen (z.B. Kennlinienmessungen, Thermografie und Elektrolumineszenz) sind nur bei Bedarf erforderlich. Der Vergleich von Aufwand (Kosten) und Nutzen (Erlöse) des Weiterbetriebes (mit und ohne „Ertüchtigung“) führt dann zur Entscheidung, ob ein Weiterbetrieb aus technischer Sicht sinnvoll und möglich ist.

16. Welche Betriebskosten fallen beim Weiterbetrieb an?

Als Betriebskosten für den Weiterbetrieb fallen an: Kosten für den Stromzähler, für die Haftpflichtversicherung sowie für Wartung und Reparaturen. Nach derzeitiger Gesetzeslage wird nach Förderende für kleine Anlagen unter 10 kWp auch die EEG-Umlage (reduziert auf 40%, derzeit also 2,7 Cent pro kWh) für den eigenverbrauchten Strom fällig.

² <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR>

17. Keine Förderung mehr ab 01.01.2021, wann soll/muss ich aktiv werden?

Jetzt! Machen Sie sich schon heute Gedanken darüber. Lassen Sie sich zu den Möglichkeiten beraten (siehe unten). Sie können auch Ihre PV-Anlage heute schon durchchecken lassen und haben dann Klarheit, ob der Weiterbetrieb technisch sinnvoll ist. Verfolgen Sie die Fachinformationen, insbesondere zur anstehenden EEG-Novellierung. Wichtig: Bei einem Wechsel zur Direktvermarktung zum 31.12.2020 muss dies dem Netzbetreiber einen Monat vorher mitgeteilt werden, also spätestens zum 30.11.2020. Bedenken Sie auch, dass ein Umbau des Netzanschlusses von Voll- auf Überschusseinspeisung durch einen Elektroinstallateur einen gewissen zeitlichen Vorlauf benötigt – es können nicht alle PV-Anlagen „gleichzeitig“ erst Mitte Dezember umgebaut werden.

18. Was kann ich jetzt schon tun, wenn ich betroffen bin?

Prüfen Sie die Möglichkeiten für Ihre Anlage konkret: Lassen Sie ein Angebot zum Umbau auf Eigenversorgung erstellen, klären Sie, ob die Investition z.B. in einen Speicher in Frage kommt. Lassen Sie Ihre PV-Anlage durchchecken und beurteilen Sie den Zustand. Und: Halten Sie die Augen offen: Gibt es neue Angebote von Stromhändlern oder meinen Stadtwerken? Wie und wann wird das EEG geändert? Eventuell werden Sie von Ihrem Netzbetreiber angeschrieben, der Ihnen verschiedene Handlungsoptionen aufzeigt.

19. Ändert sich die Gesetzeslage noch vor Ende 2020?

Nachdem kürzlich eine kleine EEG-Novelle den „52-GW-Deckel“ abgeschafft hat, wird im politischen Berlin eine größere EEG-Novelle in diesem Herbst erwartet. Das wäre auch höchste Zeit für die Anlagen, die schon zum Jahresende 2020 aus der Förderung fallen. Das Problem der Ü20-Anlagen ist bekannt, auch konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Rahmenbedingungen liegen vor. Doch was genau vom Wirtschaftsministerium vorgeschlagen und später im Bundestag verhandelt und verabschiedet wird, ist derzeit unklar. Offen ist auch, ob die Neuregelung dann rechtzeitig zum 01.01.2020 in Kraft treten kann.

20. Welche Erleichterungen wird die Umsetzung der EU-Energie-Richtlinie bringen?

Die EU-Energie-Richtlinie enthält einige für die Förderung der Erneuerbaren Energien wichtige und fortschrittliche Rahmenbedingungen. So soll beispielsweise für netzeingespeisten Strom pro Kilowattstunde (unabhängig vom Alter der Anlage) mindestens der Börsenstrompreis ausgezahlt werden (Art. 21 Nr. 2d EU-RL). Weiterhin ist bei der Festlegung der Einspeisevergütung zusätzlich der langfristige Wert des Solarstroms für das Stromnetz, die Umwelt sowie die Gesellschaft angemessen zu berücksichtigen (Art. 21 Nr. 2d EU-RL). Darüber hinaus sollen auf eigenverbrauchten und durch Dritte in örtlicher Umgebung zur Photovoltaikanlage genutzten Solarstrom keine Abgaben und Umlagen erhoben werden. (Art. 21 Nr. 3 c u. 4 EU-RL). Die von der EU vorgegebene Umsetzungsfrist läuft bis zum 30.06.2021. Es wäre allerdings sinnvoll, wenn die Umsetzung der EU-Energie-Richtlinie in deutsches Recht noch im Jahr 2020 (mit Wirkung am 01.01.2021) erfolgen würde.

21. Wo erhalte ich weitere Informationen zu den Möglichkeiten?

Die Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) e.V. bietet bundesweit eine kostenlose Beratung zu diesem Thema für private Anlagenbetreiber an. Dazu stehen Experten der DGS unter der Hotline 030/23326210 werktags außer Mittwoch von 14:00 bis 18:00 Uhr bereit. Auch die Kontaktaufnahme per E-Mail an pvlotse@dgs.de ist möglich, Infos im Internet dazu gibt es unter Link: <https://www.dgs.de/service/pvlotse/>.

Basierend auf der aktuellen EEG-Rechtslage per 15.07.2020. Alle Angaben trotz sorgfältiger Recherche ohne Gewähr. © Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie, Landesverband Franken e.V..